

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 150/09 B

L 3 U 22/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 U 143/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. März 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Soweit der Kläger der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, "mit welcher MdE die anerkannten Unfallfolgen unter Heranziehung der einschlägigen medizinischen Literatur zu bewerten sind, und ob die Verletztenrente des Klägers wegen seines Berufes als Lagerist gem. § 56 II Satz 3 SGB VII zu erhöhen ist", ist bereits deren über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung nicht aufgezeigt worden. Diese liegt dann vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*), dh wenn sich die Rechtsfrage als solche in der Rechtspraxis in einer Vielzahl von Fällen stellt. Die danach erforderliche "Breitenwirkung" der auf den Kläger bezogenen Frage ist nicht dargetan.
- 4 Hinsichtlich der Frage, "ob ein Lagerist im Falle der erheblichen Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit seiner rechten Hand als Rechtshänder einen Anspruch auf Erhöhung seiner MdE gem. § 56 II Satz 3 SGB VII hat", fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Daran fehlt es hier.



- 5 Der Senat hat in seinem Urteil vom 5.9.2006 (*B 2 U 25/05 R - SozR 4-2700 § 56 Nr 2*) die Voraussetzungen für eine Höherbewertung der MdE infolge besonderer Nachteile iS des § 56 Abs 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) festgestellt. Mit dieser Entscheidung hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)